

## Niederschrift

über die 30. Sitzung des Kreisausschusses am 04.06.2019

---

### **Anwesend:**

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreisausschussmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Jansen, Franz-Michael (als Vertretung für

Caron, Wilhelm Josef)

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen MdL, Stefan

Otten, Silke

Paffen, Wilhelm

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Schlöber, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schreinemaker, Walter Leo

Sprenger, Maria

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

#### Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

#### KrO:

Spenrath, Jürgen

#### Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Lind, Reinhold

Nobis, Stefan

Ritzerfeld, Daniela

Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Willems, Guido

### **Abwesend:**

#### Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:46 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahl
2. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017
3. Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz
4. Verleihung eines Kreisheimat-Preises
5. Zuschüsse an museale Einrichtungen
6. Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.
7. Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule
8. Ermächtigungübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
9. Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich der Kreisstraßen
10. Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg-gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016
12. Breitbandausbau im Kreis Heinsberg - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zur gebündelten Durchführung des geförderten kreisweiten Breitbandausbaus
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

15. Einstellung einer VHS-Leiterin/eines VHS-Leiters
16. Besetzung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Kreisgymnasium Heinsberg
17. Vergabe eines Auftrages zur Bereitstellung und zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
18. Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schüler/innen der Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg
19. Verkauf von EWW-Anteilen an der Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH an die Green GmbH
20. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung der GWG Grevenbroich GmbH an der GWG Kommunal GmbH
21. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule
22. Absicherungsverträge für die Kitas DRK Birgden, Vianobis-Schloss Dilborn Gangelt, Lebenshilfe Haaren,
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

Zu Beginn der Sitzung heißt Landrat Stephan Pusch Frau Gerda Mercks, Leiterin der Kreismusikschule sowie Herrn Michael Eßer, Breitbandkoordinator, herzlich im Kreisausschuss willkommen.

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Ausschussergänzungswahl**

<b>Beratungsfolge:</b>	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 08.04.2019 hat die Lebenshilfe Heinsberg e.V. mitgeteilt, dass Herr Agi Palm als beratendes stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausscheidet. Als neues beratendes stellvertretendes Mitglied für die Lebenshilfe Heinsberg e.V. wird Herr Klaus Brandhofe vorgeschlagen.

Darüber hinaus hat die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 07.05.2019 mitgeteilt, dass Herr Sascha Ohlenforst als ordentliches Mitglied im Schulausschuss ausscheidet. Als neues ordentliches Mitglied im Schulausschuss schlägt die CDU-Fraktion den neuen sachkundigen Bürger Herrn Stefan Turnsek vor.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorstehenden Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017**

<b>Beratungsfolge:</b>	
13.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Wilhelm Paffen übernimmt die Sitzungsleitung.

Nach § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2017 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 15.03.2019 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und -lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 09.04.2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Der Prüfungsbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 13.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.04.2019 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V .m. § 116 Abs. 1 GO NRW den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017 mit der Bilanzsumme von 436.297.751,05 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen. Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz**

<b>Beratungsfolge:</b>	
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
14.05.2019	Bauausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

  

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 100.000 €, Mehrbelastung p.a.
----------------------------------	-----------------------------------

  

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
--------------------------	-----

  

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Stadt Erkelenz überlässt dem Kreis Heinsberg kostenlos seit dem Jahr 2004 das Gebäude Schulring 38 mit der dazugehörigen Garage und der Gartenanlage zur Nutzung für Zwecke der Musikschule des Kreises. Die Räumlichkeiten des Gebäudes (ca. 170 qm ohne Keller) werden wie folgt genutzt: im Kellergeschoss ein Unterrichtsraum, Abstellräume, im Erdgeschoss zwei Unterrichtsräume, Küche und im Obergeschoss Geschäftsstelle sowie zwei weitere Unterrichtsräume.

Insgesamt stellt sich die Raumsituation als sehr beengt und nicht mehr zeitgemäß dar. Zwischen dem Schulträger, der Stadt Erkelenz und der Leiterin der Musikschule des Kreises besteht Einvernehmen, die räumliche Situation zu verändern. Mit dem Ziel, den Raumbedürfnissen der Musikschule adäquat und zukunftsorientiert Rechnung zu tragen, haben die Verwaltungsspitzen des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz mehrere Gespräche über diese Thematik geführt. Vonseiten der Stadt Erkelenz wurde im Rahmen der Gespräche ein sich im Privatbesitz befindendes Gebäude im Zentrum der Stadt Erkelenz (Aachener Straße 49) zum Kauf angeboten, in dem bis zum Jahre 1986 das Amtsgericht untergebracht war und das zuletzt als Altenheim (bis 2018) diente. Die Stadt Erkelenz würde es aus inhaltlicher und städtebaulicher Sicht begrüßen, wenn dieses Gebäude zukünftig durch die Musikschule des Kreises Heinsberg genutzt würde. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Erkelenz erklärt, dass sie sich bei einer Realisierung zusätzlich zu den umlagefähigen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 20.000,00 € pro Jahr an den Betriebskosten vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Stadt Erkelenz beteiligen werde.

Die Lage des in Rede stehenden Gebäudes an der Aachener Straße ist nach Auffassung des Schulträgers für die Belange der Musikschule (Erreichbarkeit, Parkplatzsituation, Zentralität) ideal. Das Architekturbüro Viethen, Erkelenz, wurde gebeten, auf der Basis eines von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit der Verwaltung erstellten Raumplanes die bauliche

Realisierbarkeit für die Belange der Musikschule zu prüfen und einen entsprechenden Vorwurf einschließlich Kostenschätzung zu erstellen.

Auf einer Nutzfläche von rund 850 m<sup>2</sup> sieht der Architektenentwurf Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle, eine ausreichende Zahl an Unterrichtsräumen zum Teil mit Sonderausstattung wie ein Raum für Elementarunterricht, ein Raum für Aufführungen, Orchesterproben und Vorspiele, Lehrerzimmer bzw. Besprechungsraum, Instrumentenlager, Bibliothek, Küche, Aufenthaltsraum für Schüler/innen und Eltern sowie „Übezellen“ vor. Des Weiteren ist der Rückbau der vorhandenen Garage für die Errichtung eines Schlagzeugraumes vorgesehen. Die barrierefreie Erschließung des Gebäudes wird über einen hofseitigen Nebeneingang mit Aufzugsanlage realisiert.

Die Kostenschätzung des Architekturbüros Viethen liegt insgesamt für den Kauf, Umbau und Sanierung des „alten Amtsgerichts“ bei 2.307.849,20 € brutto. Hiervon entfallen auf den Grunderwerb zzgl. 12 % Nebenkosten insgesamt 784.000,00 €, auf Umbau und Sanierung 1.523.849,20 €. Die Kostenschätzung basiert neben dem Architektenentwurf auf gutachterlichen Stellungnahmen insbesondere zum Schallschutz, zur Statik und Brandschutz. Des Weiteren wurden die wesentlichen denkmalschutzrechtlichen Fragen mit der unteren Denkmalbehörde geklärt. Nach Abschluss dieser Vorprüfungen ist das Gebäude für eine Nutzung als Musikschule geeignet.

Da der Grunderwerb des Gebäudes bereits auf dem Markt angeboten wurde, hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden einen notariellen Kaufvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Kreistages geschlossen. Die Genehmigungsfrist läuft zum 01.07.2019 ab. Mit der Entscheidung über eine Verlagerung der Musikschule in das Gebäude an der Aachener Str. 49 in den Varianten 2.1 oder 2.2 des Beschlussvorschlags wäre zugleich die Genehmigung des Kaufvertrags verbunden.

Als Alternative wäre die Errichtung eines Neubaus auf einem noch zu erwerbenden innerstädtischen Grundstück mit einer vergleichbaren Nutzfläche denkbar. Hierfür würde laut Kostenberechnung des Architekturbüros Viethen mit Gesamtkosten in Höhe von 2.527.920,00 € brutto zu rechnen sein. Eine entsprechende Vergleichsberechnung der Verwaltung unter Berücksichtigung der zukünftigen Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen ist als Anlage beigefügt.

Eine kurzfristig eingegangene Interessenbekundung für einen alternativen Standort hat die Stadt Hückelhoven zwischenzeitlich zurückgezogen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Seitens des Kreiskämmerers wurde eine erste Kalkulation bezüglich der Mehrbelastung bei der differenzierten Kreisumlage auf der Basis einer Gesamtkostenschätzung von 2.307.849 € erstellt. Hiernach ergäbe sich eine Mehrbelastung in Höhe von jährlich ca. 100.000 €. Nach derzeitiger Kostenverteilung, die abhängig von den Schülerzahlen ist, sind alle Städte und Gemeinden des Kreises an der „differenzierten Kreisumlage“ für die Musikschule beteiligt. Hauptkostenträger ist die Stadt Erkelenz mit 43,8 %. Die Städte Hückelhoven, Wegberg und Übach-Palenberg tragen 22,6 %, 12,0 % und 10,0 %. Die prozentualen Beteiligungen der übrigen Städte und Gemeinden liegen darunter.



Die Musikschulleiterin würde zusätzlich die Errichtung eines Musiksaals mit rund 180 Sitzplätzen begrüßen. Das Architekturbüro Viethen wurde gebeten, die Planung eines solchen Saals auf dem vorhandenen Grundstück zu integrieren. Die Kostenschätzung sieht für die Neuerrichtung des Musiksaals Baukosten in Höhe von 776.000,00 € brutto vor. Ein Musiksaal mit 180 Sitzplätzen entspricht einem Saal mit 360 Stehplätzen. Nach Auffassung des Amtes für Gebäudewirtschaft unterliegt ein Bauvorhaben in einer solchen Größenordnung den strenger Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und würde zwangsläufig auch zu erhöhten Baukosten führen. Architekt Viethen wurde gebeten, diesbezüglich Kontakt zur Bauaufsicht der Stadt Erkelenz aufzunehmen.

Wegen der Lage des Gebäudes an der Aachener Straße in unmittelbarer Nähe zum Berufskolleg Erkelenz könnten ggf. darüber hinaus Synergien erzielt werden (z. B. gemeinsame Raumnutzung). Außerdem ist angedacht, der Volkshochschule zu Unterrichtszwecken Räume insbesondere am Vormittag zur Verfügung zu stellen. Dadurch könnten ggf. derzeit für die Volkshochschule angemietete Unterrichtsräume im Bereich der Stadt Erkelenz aufgegeben werden.

Die Unterrichtsräume der Kreismusikschule in der Hauptschule Erkelenz, im Cornelius-Burgh-Gymnasium sowie im Berufskolleg, Nebengebäude, Schulring 40, Erkelenz, würden nach einem Umzug von der Musikschule nicht mehr genutzt werden. Wegen der Kooperation im Projekt JeKits würde weiter Unterricht in der Luise-Hensel-Schule in Erkelenz stattfinden, ebenso in der Leonhardskapelle wegen der Nutzung des Flügels.

Der dezentrale Unterricht der Kreismusikschule in den Städten Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg bleibt im gewohnten Umfang erhalten und bliebe durch den vorgeschlagenen Umzug vollständig unberührt.

In der sich anschließenden, ausführlichen Diskussion in der Sitzung des Kreisausschusses werden Argumente für und gegen die jeweiligen Alternativen vorgetragen. Landrat Pusch betont, dass aufgrund der erfolgten Begutachtung eine solide Entscheidungsgrundlage vorhanden ist. Er erläutert ebenfalls die Finanzierung über die differenzierte Kreisumlage.

Im Ergebnis wird in der Beratung das Einvernehmen zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages deutlich. Hinsichtlich des Punktes 2.1. besteht Einvernehmen, den Beschlussvorschlag durch das Wort „vorerst“ zu ergänzen. Es sind jedoch noch offene Fragen zu klären, insbesondere ob es Zuschüsse zu dem Bauvorhaben gibt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz neue Räumlichkeiten zu schaffen.

Zur Realisierung dieses Vorhabens bieten sich gemäß den o. a. Erläuterungen folgende Alternativen an:

- 2.1 Die Verwaltung wird beauftragt, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38 in das Gebäude Aachener Straße 49 zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen wie dargestellt - vorerst ohne Neubau eines Musiksaals - zu schaffen.
- 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38 in das Gebäude Aachener Straße 49 zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen wie dargestellt - mit Neubau eines Musiksaals - zu schaffen.
- 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, für die Musikschule des Kreises Heinsberg einen Neubau (ca. 850 qm) zu planen und entsprechende Umsetzungsvorschläge vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

1. Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0
- 2.3. Ja 1 Nein 11 Enthaltung 4
- 2.2. Ja 1 Nein 12 Enthaltung 3
- 2.1. Ja 10 Nein 1 Enthaltung 5

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Verleihung eines Kreisheimat-Preises**

<b>Beratungsfolge:</b>	
03.05.2018	Kreistag
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

  

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	1.000 € (Sachkosten)
----------------------------------	----------------------

  

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
--------------------------	-----

  

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bekanntlich das Programm zur Heimatförderung „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ aufgelegt. Am 11.10.2018 fand die letztjährige Kreiskulturkonferenz statt, die dem Thema Heimatförderung gewidmet war. Dadurch und durch die Medien konnte das Förderprogramm des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Durch das Förderprogramm werden neben den Förderelementen Heimat-Scheck, Heimat-Fonds, Heimat-Werkstatt und Heimat-Zeugnis für den Zeitraum 2019 bis 2022 auch Preisgelder für die Auslobung von Heimat-Preisen gefördert. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms Heimat-Preis“ vom 25.07.2018 fördert das Land Nordrhein-Westfalen durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen. Die Zuweisung für die Finanzierung der Preisgelder liegt für Kreise bei 10.000,00 €. Mit dem Heimat-Preis werden Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat gewürdigt. Gefördert werden Heimat-Preise, die auf der Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses ausgelobt werden. Die Verleihung ist vor dem 31.12. des Haushaltsjahres durchzuführen. Die Preisträger sind zudem verpflichtet, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen. Aufwendungen für Organisation und Verleihung sind nicht förderfähig. Die Fördersumme ist somit ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Der Heimat-Preis kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden.

Es ist vorgesehen, das Preisgeld für den Heimatpreis des Kreises Heinsberg mit folgender Staffelung zu vergeben:

1. Platz 5.000,00 €
2. Platz 3.000,00 €
3. Platz 2.000,00 €

Nach den o. g. Richtlinien hat der jeweilige Gremienbeschluss die Preiskriterien festzulegen. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird durch das Land kein Schwerpunkt vorgegeben, sodass die Preiskriterien für das Jahr 2019 in eigener Zuständigkeit festzulegen sind. Der Preisvergabe könnten folgende Preiskriterien zu Grunde gelegt werden:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts im Kreis Heinsberg.

Die Preiskriterien sollten gewichtet werden, Punkte könnten vergeben werden für

- Nachhaltigkeit,
- persönliches Engagement,
- Größe des Adressatenkreises (generationsübergreifend),
- Inklusion,
- Integration,
- Ökologie,
- Innovationsgehalt.

Das Verfahren zur Teilnahme an der Auslobung des Heimat-Preises ist vom Land nicht vorgegeben. Denkbar wäre folgendes Vergabeverfahren:

1. Veröffentlichung der Initiative des Kreises über die Medien und Aufruf zur Bewerbung aus Eigeninitiative mittels Bewerbungsvordruck,
2. Festlegung einer Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist),
3. Einberufen einer Jury.

Die Zusammensetzung der Jury aus folgenden Mitgliedern wird vorgeschlagen:

1. Landrat (Vorsitzender),
2. Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg,
3. darüber hinaus je Kreistagsfraktion ein benanntes Mitglied.

Bedarfsorientiert kann der Landrat weitere Personen beratend hinzuziehen. Das Amt für Bildung und Kultur wird die Jury verwaltungsfachlich begleiten.

Die Heimatvereine im Kreis Heinsberg wurden bei der Aufstellung der vorgenannten Regelungen beteiligt. Ein Entwurf der „Richtlinien zur Verleihung eines Heimat-Preises durch den

Kreis Heinsberg“ ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zur Kenntnisnahme beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Heinsberg verleiht ab 2019 einen Kreisheimat-Preis entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage beigelegten Richtlinien.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Zuschüsse an museale Einrichtungen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	17.250 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im 5-jährigen Rhythmus überarbeitet und fortgeschrieben wird. Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dass in den Folgejahren bis 2020 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der Museumskonzeption 2015 erfolgt. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse - unter Berücksichtigung der durch den Kreisausschuss am 13.12.2016 beschlossenen Erhöhungen - folgende Abstufungen:

- 1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 90 Punkten,
- 750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mindestens 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2019 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Am 30.11.2018 beantragte der Heimatverein Wassenberg e.V. eine Bewertung des Leo-Küppers-Hauses, Wassenberg. Daraufhin hat Museumsleiterin Dr. Müllejäns-Dickmann eine museumsfachliche Bewertung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

„Der Sammlungsbestand des Leo-Küppers-Hauses ist mit der Konzentration auf Werke des gebürtigen Wassenberger Malers Leo Küppers (1880 – 1946) zwar klar umrissen, jedoch mit derzeit 20 Exponaten unter musealen Aspekten als klein einzustufen. Ein weiterer Ausbau dieses Sammlungsschwerpunktes ist geplant. Unter den Exponaten befinden sich mehrere temporäre Leihgaben. Der Kreis Heinsberg (bzw. der Trägerverein Museum Heinsberg e.V. als treuhänderischer Verwalter der Kreis-Sammlung) unterstützt die Präsentation seit der Eröffnung mit zwei befristeten Leihgaben.

Die Präsentation auf kleiner Fläche (ca. 40 qm) bedingt eine sehr gedrängte Hängung, die unter heutigen musealen Aspekten als nicht zeitgemäß einzustufen ist. Beleuchtung und konservatorische Bedingungen sind stark verbesserungswürdig. Letzteres findet aber keinen Einfluss auf die Bewertung. Nach dem bisherigen Status quo und den bislang der Museumskonzeption des Kreises Heinsberg zugrunde gelegten Kriterien ergibt sich folgende Bewertung:

Sammlungsbestand/Konzept	12 Punkte,
Organisation/Trägerschaft	15 Punkte,
Fachliche Leitung	12 Punkte,
Öffnungszeiten	8 Punkte,
Vermittlung	4 Punkte,
Inventarisierung	6 Punkte,
Barrierefreiheit	4 Punkte.

Gesamtpunkte nach Berücksichtigung aller Faktoren: 61 Punkte“ (**Anlage** zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus).

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der im Jahre 2015 beschlossenen Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierungen werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangel-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmmühle Wegberg-Rickelrath,
- Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an die musealen Einrichtungen

- Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht,
- Leo-Küppers-Haus, Wassenberg
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde, Hückelhoven,

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0



**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.**

<b>Beratungsfolge:</b>	
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	2.800 €
----------------------------------	---------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo (vormals Volksmusikerbund NRW – Kreisverband Heinsberg e.V.). Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 30.01.2019 teilt der Kreismusikverband Heinsberg e.V. mit, dass zum Stand Januar 2019 187 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden. Im Vorjahr wurden 246 Kinder und Jugendliche beschult.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. wird für das Jahr 2019 ein Zuschuss in Höhe von 2.800,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule**

<b>Beratungsfolge:</b>	
28.05.2019	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	Mehreinnahmen: ca. 35.500 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	05.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Honorare der Kursleitungen, das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes (siehe **Anlage** zur Einladung der Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule) sowie die allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren sollte ab Weiterbildungsjahr 2019/2020 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002	1,28 € (2,50 DM)
ab 2002/2003	1,30 €
ab 2004/2005	1,40 €
ab 2006/2007	1,50 €
ab 2009/2010	1,60 €
ab 2011/2012	1,70 €
ab 2013/2014	1,80 €
seit 2015/2016	1,95 €

Es erscheint angemessen und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2019/2020 um 0,15 € auf 2,10 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen. Bei dieser Entgelthöhe wäre auch bei einer Erhöhung der Honorare in der vorgeschlagenen Form, der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sowie des vor einigen Jahren eingeführten „Kleingruppentarifs“ für Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen weiterhin eine mehr als Honorarkostendeckung je Kurs sichergestellt.

Für Vorträge wird derzeit ein Entgelt von 3,50 € erhoben. Die letzte Erhöhung fand mit Wirkung vom Weiterbildungsjahr 2015/2016 statt. Daher sollte ab 2019/2020 das Entgelt für Vorträge von 3,50 € auf 4,00 € erhöht werden.

Bei diesen moderaten Anhebungen der Entgelte sind größere Nachfragerückgänge nicht zu erwarten.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben. Die Gesamtmehreinnahmen der vorgeschlagenen Entgelterhöhungen werden vollständig zur Erhöhung der Honorare der Kursleiterinnen und Kursleiter verwandt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird wie folgt geändert (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 2,10 € je Unterrichtsstunde...

2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben.

...

4. Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	siehe Anlage
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW (alt: § 22 Abs. 4 GemHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2019, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2018 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 570.485,22 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2019 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2019 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 11.763.010,83 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2019. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2019 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2018 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2018.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich der Kreisstraßen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja (voraussichtliche Mehrerträge 88.200 €)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreistag gab in seiner Sitzung am 03.03.2016 seine Zustimmung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die beschlossene Maßnahmenliste wurde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs erstellt, d.h. Maßnahmen, die ohnehin zur Umsetzung vorgesehen waren, sollten – sofern förderfähig – durch das KInvFG gefördert werden, um eine Entlastung für den Kreishaushalt zu erwirken.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Ausgestaltung der Förderbestimmungen im Bereich Straßenbau (Lärmsanierung, Luftreinhaltung etc.) noch nicht abschließend geregelt war, wurden für diesen Förderbereich Reservemaßnahmen vorgesehen, die im Falle einer Förder-schädlichkeit der priorisierten Maßnahmen ersatzweise zur Umsetzung herangezogen werden sollten.

Im weiteren Verlauf der Programmumsetzung wurde bekannt, dass Lärmsanierungsmaßnahmen eine Länge von mindestens 500 m aufweisen müssen, um den Förderbedingungen zu entsprechen. Eine Förderung der vorgesehenen Maßnahmen K 34 „Roermonder Straße“ und K 29 „Hohenbuscher Str.“ wurde hierdurch ausgeschlossen. Ersatzweise wurden die (Reserve-)Maßnahmen K 4 „Selstener Straße“ und K 2 „Hauptstraße“ umgesetzt.

Darüber hinaus folgte aus den konkretisierten Förderrichtlinien, dass die Vorhaben „Neubau eines Rad-/Gehweges an der K 27“ und „Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der K 27“ nicht dem Bereich Luftreinhaltung zugeordnet werden können und somit nicht nach dem KInvFG förderfähig sind.

Ebenfalls ergab sich aus den Förderrichtlinien, dass die Maßnahme „barrierefreie Umgestaltung von Kreisverkehren an Kreisstraßen“ nicht unter den Voraussetzungen des Förderbereichs „Städtebau“ subsumierbar sind.

Für die Lärmsanierungsmaßnahme K 11 „Dammstraße“ ist nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln eine Förderung über das KInvFG nicht möglich.

Da die am 03.03.2016 beschlossene Maßnahmenliste keine weiteren Vorhaben im Straßenbau vorsieht, hat die Verwaltung geprüft, ob weitere Maßnahmen für eine Förderung durch das KInvFG in Frage kommen. Für das Haushaltsjahr 2019 ist die Deckensanierung der K 5 OD Porselen im Teilergebnisplan 1201 vorgesehen. Eine Prüfung nach den aktuellen Förderrichtlinien hat ergeben, dass diese Maßnahme als förderfähig (Lärmsanierung) eingestuft werden kann. Sowohl die Streckenlänge von 850 m als auch die erforderliche Lärminderung von mindestens 2 dB(A) können erreicht werden. Mit einer Verkehrslärmzunahme an anderer Stelle ist nicht zu rechnen. Weiterhin ist die Maßnahme mit dem Förderbudget des Bereichs Straßenbau vereinbar. Die Förderung nach dem KInvFG beläuft sich auf rd. 88.200 € (90 % der förderfähigen Kosten).

In einer kurzen Diskussion in der Sitzung des Kreisausschusses erläutert Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP) die Frage der Förderfähigkeit der Maßnahmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Förderung der Deckensanierung der K 5 OD Porselen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg- gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.05.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	können nicht beziffert werden
----------------------------------	-------------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1; 2
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 durch einstimmigen Beschluss die 2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2017/18 - 2020 bestätigt.

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) geregelt.

Das APG NRW schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die der Sitzungsvorlage zur Einladung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte örtliche Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 berücksichtigt die gesetzlich vorgegeben Anforderungen und vollzieht darin planungstechnisch den Schritt hin zur sozialraumdifferenzierten quantitativen Bedarfsbestimmung (Einzelergebnisse für den jeweiligen Sozialraum).

Der Entwurf der örtlichen Planung 2019 - 2022 wird in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises am 15. Mai 2019 vorgestellt werden.



**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte 3. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.05.2019	Jugendhilfeausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1 und 2
--------------------------	---------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass die Elternbeitragssatzung angepasst werden muss:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 wurde der § 90 (Pauschalierte Kostenbeteiligung) des SGB VIII so geändert, dass auf Antrag der Elternbeitrag zu erlassen ist, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
2. Sozialhilfeleistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
4. Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Dieser Gesetzesteil tritt mit dem 01.08.2019 (Beginn des Kindergartenjahres) in Kraft.

Die Satzungsänderung ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigelegt. Ausschließlich der § 2 Abs. 4 wurde geändert. § 2 Abs. 5 entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Breitbandausbau im Kreis Heinsberg - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zur gebündelten Durchführung des geförderten kreisweiten Breitbandausbaus**

<b>Beratungsfolge:</b>
04.06.2019    Kreisausschuss
19.06.2019    Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, ergebniswirksam bis zu rd. 100.000 €
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	08.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

**Sachverhalt:**

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht durchgeführt werden wird. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erreichung dieses Ziels bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zur Erreichung der genannten Förderziele hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen. Danach beträgt der Fördersatz pro Vorhaben grundsätzlich bis zu **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In Ergänzung des Bundesprogramms hat das Land Nordrhein-Westfalen die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen, wonach das

Land die Breitbandförderung des Bundes durch eine weitere Förderung im Umfang von grundsätzlich bis zu **40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben aufstockt.

Die Gesamtförderung durch Bund und Land umfasst demnach bis zu **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der durch die Kommunen aufzubringende Eigenanteil liegt somit grundsätzlich nur bei **10 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei kann der tatsächliche Eigenanteil im Rahmen der Projektdurchführung hiervon abweichen; unter anderem wird dieser letztlich von der Höhe der anerkannten förderfähigen Wirtschaftlichkeitslücke und von den Ergebnissen des späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bestimmt.

Vor der Beantragung von Fördermitteln haben Zuwendungsempfänger ein so genanntes Markterkundungsverfahren durchzuführen. Für den Kreis Heinsberg wurde ein derartiges Verfahren von der TÜV Rheinland Consulting GmbH im Auftrage der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) durchgeführt.

Zusätzlich konnte zum 01.10.2018 aus dem Förderprogramm des Landes NRW für die Breitbandkoordination und die Erstellung von Next Generation Access Entwicklungskonzepten (NGA) die Stelle eines Breitbandkoordinators auf Kreisebene für drei Jahre besetzt werden. Im Rahmen einer Abordnung ist der Breitbandkoordinator bei der WFG tätig.

In dem Markterkundungsverfahren sind diejenigen Gemeindeteile im Kreis Heinsberg ermittelt worden, die in absehbarer Zeit nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden. Förderfähig sind Gebiete mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s im Download, welche nicht innerhalb der nächsten drei Jahre von den Telekommunikationsunternehmen ausgebaut werden.

Trotz der bestehenden sehr guten Versorgungsquote im Kreisgebiet zeigen die Ergebnisse der TÜV-Studie, dass noch 1,2 Prozent aller Adresspunkte im Kreis Heinsberg über einen Anschluss verfügen, der dem Anspruch von mindestens 30 Mbits/s nicht entspricht und als unterversorgt gilt. Diese 1071 sogenannten „Weißen Flecken“, darunter auch 47 Schul- und zahlreiche Gewerbestandorte, liegen über alle zehn Kommunen verteilt.

In den von der TÜV Rheinland Consulting berechneten Netzplanungsszenarien wurden zur Versorgung aller Weißer Flecken im Kreis, inklusive aller erforderlichen Schulstandorte und Gewerbegebiete, Investitionskosten in einer Größenordnung von rund **40 Millionen Euro** veranschlagt. Dabei geht es um eine Gesamtlänge der Tiefbaustrecke von 483 Kilometern.

50 Prozent der Ausbaurkosten sollen über das Bundesförderprogramm und weitere 40 Prozent über das Landesförderprogramm finanziert werden. Der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen läge grundsätzlich bei 10 Prozent. Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept oder im Haushaltssanierungsplan befinden, brauchen keinen Eigenanteil aufzubringen.

Im Interesse einer kreisweiten erfolgreichen Bewerbung um entsprechende Fördermittel hat Herr Landrat Pusch in der am 28.03.2019 stattgefundenen Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg die grundsätzliche Bereitschaft des Kreises erklärt, das Breitbandprojekt im Kreis Heinsberg gebündelt für alle kreisangehörigen Kommunen durchzuführen.

ren. Hierzu zählt sowohl das Beantragen der Fördermittel als auch – im Falle der Förderung – die nachfolgende Abwicklung und Umsetzung einschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens. Seitens der Hauptverwaltungsbeamten ist die Bereitschaft des Kreises grundsätzlich positiv aufgenommen worden.

Entsprechend den Fördermodalitäten muss im Zeitpunkt der Antragstellung eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen vorliegen, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit näher geregelt werden. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt.

Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sollen alle kreisangehörigen Kommunen, die sich an der gebündelten Durchführung des geförderten Breitbandprojektes beteiligen wollen, ebenfalls die notwendigen Ratsbeschlüsse fassen. Im Idealfall beläuft sich die kreisweit für die teilnehmenden 10 Kommunen zu generierende Bundes- und Landesförderung auf rd. 36 Mio. Euro.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag sowie der jeweiligen Räte zur Durchführung des kreisweiten Breitbandprojektes durch den Kreis Heinsberg und zum Abschluss der entsprechenden Kooperationsvereinbarung wären damit die Voraussetzungen geschaffen, die entsprechenden Förderanträge fristgerecht bis zum 10.09.2019 – bis zu diesem Datum ist das o.g. Markterkundungsverfahren gültig - zu stellen.

Mit der Bereitschaft zur Durchführung des Breitbandprojektes durch den Kreis Heinsberg ist auch dessen finanzielle Abwicklung über den Kreishaushalt verbunden. Entsprechend der weiteren Projektschritte (Vorliegen des Förderbescheids, Ausschreibung der technischen Beratung, Ausschreibung der juristischen Beratung, Ausschreibung des Förderprojektes, Vergabeverfahren und Vertragsabschluss) ist mit der eigentlichen Maßnahmendurchführung ab dem Haushaltsjahr 2020 zu rechnen. Dem entsprechend würden die relevanten Haushaltspositionen im Haushaltsplan 2020 veranschlagt werden. Dabei wird die eigentliche Projektdurchführung für den Kreis Heinsberg **ergebnisneutral** sein. Mit der gebündelten Antragstellung durch den Kreis Heinsberg wird dieser zum Zuwendungsempfänger, der dem Bund und dem Land gegenüber auch den 10%-igen Eigenanteil an dem Projekt nachzuweisen hat. Der Kreis Heinsberg wird also im Erfolgsfall 100 Prozent der Projektausgaben zu tragen haben. Dem stehen zunächst 90 Prozent Fördermittel aus der Bundes- und Landeszuführung gegenüber. Hinsichtlich der verbleibenden Differenz sieht die mit den Kommunen zu schließende Kooperationsvereinbarung vor, dass diese dem Kreis Heinsberg anteilig durch die jeweilige Kommune erstattet wird, so dass der Kreis Heinsberg im Ergebnis nicht belastet wird.

Im Zuge der weiteren Projektrealisierung wird sich der Kreis Heinsberg zur Gewährleistung der Umsetzung des Breitbandprojektes eines externen Dienstleisters zur technischen und juristischen Beratung bedienen. Hierfür werden verteilt über die Jahre 2019 und 2020 Kosten im Umfang von voraussichtlich bis zu rd. **100.000 Euro** anfallen. Hierzu sieht die Kooperationsvereinbarung vor, dass diese Kosten durch den Kreis Heinsberg getragen werden. Soweit diese Kosten in 2019 entstehen, können die hierfür benötigten Mittel aus der Haushaltsposition Produktgruppe 1501 Wirtschafts- und Strukturförderung (ggf. auch überplanmäßig) bereitgestellt werden. Soweit die Mittel auf 2020 entfallen, können sie im Haushaltsplan 2020 entsprechend veranschlagt werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Durchführung des Breitbandprojektes im Sinne einer Bündelungsfunktion für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Heinsberg sowie dem Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt. Die Ermächtigung, etwaige redaktionelle Änderungen der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen, wird ebenfalls erteilt.
2. Die mit der Projektdurchführung verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 zu veranschlagen.
3. Der Übernahme der Kosten für eine externe Projektbetreuung für die technische und juristische Beratung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt aus:

**„Aufstellung akquirierter Fördermittel**

Entsprechend der geübten Praxis möchte ich die Politik über die akquirierten Fördermittel für den Zeitraum 01.04.2018 – 31.03.2019 informieren. Wie auch in den vergangenen Jahren füge ich eine entsprechende aktuelle Aufstellung der Fördermittel der Niederschrift bei.

**Aktueller Zwischenstand im Nachprüfungsverfahren der Direktvergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH**

Nach der EuGH-Entscheidung am 21.03.2019 hat das OLG Düsseldorf das Nachprüfungsverfahren zur Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH wieder aufgenommen. Seitens des Kreises Heinsberg konnte in Abstimmung mit dem OLG und dem Antragsteller eine frühzeitige Terminierung der mündlichen Verhandlung erreicht werden, diese findet am Mittwoch, 03.07.2019, statt. Beide Parteien haben bis zum 10.06.2019 Gelegenheit, unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung zur Sache Stellung zu nehmen.

Wie bereits im Kreisausschuss am 26.03.2019 berichtet, folgt aus dem EuGH-Urteil **keine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung** für den Kreis Heinsberg. Vielmehr setzt der EuGH die Anwendbarkeit des speziellen Sondervergaberechts nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für Direktvergaben an einen internen (= kontrollierten) Betreiber voraus, dass der zu vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag die Form einer Dienstleistungskonzession aufweist. Begründet wird dies damit, dass der EU-Gesetzgeber das allgemeine Vergaberecht durch Art. 5 Abs. 2 bis 6 VO 1370/2007 nicht ersetzen, sondern nur für den Spezialfall „Dienstleistungskonzession“ ergänzen wollte.

Aus der Entscheidung des EuGH folgt aber auch, dass Direktvergaben ohne eine Dienstleistungskonzession entsprechend zulässig sind. Deren Zulässigkeit richtet sich dann allerdings nach den Bestimmungen der allgemeinen Vergaberichtlinien, die ausschreibungsfreie Vergaben (Inhouse-Vergaben) **ausdrücklich erlauben**. Dies entspricht im Übrigen dem Direktvergabekonzept des Kreises Heinsberg, welches die Erfüllung der Anforderungen der Inhouse-Vergabe sowie auch des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vorsieht.

Auf Grundlage des EuGH-Urteils wird das OLG die Einzelheiten der Inhouse-Vergabe des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH klären. Auf Grund der komplexen Rechtsmaterie ist der Ausgang des Verfahrens derzeit allerdings schwer einschätzbar. Festzuhalten bleibt

jedoch, dass der Kreis Heinsberg weiterhin die Direktvergabe des Gesamtnetzes an die WestVerkehr GmbH anstrebt.

Eine abschließende Entscheidung des OLG Düsseldorf wird spätestens im September/Oktober 2019 erwartet.

Auch das Nachprüfungsverfahren zur Notvergabe des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH ist seitens des OLG Düsseldorf wieder aufgenommen worden und wurde für Mittwoch, 06.11.2019, terminiert. Die Frist zur abschließenden Stellungnahme läuft hier bis zum 02.08.2019. Das Urteil wird noch im laufenden Jahr erwartet.“



**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 14:**

**Anfragen**

Hierzu liegt nichts vor.